

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

vom 29. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. Juli 2026)

zum Thema:

Einsatz von sogenannten Spuckschutzhauben durch die Berliner Polizei

und **Antwort** vom 14. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juli 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26529
vom 29. Juni 2026
über Einsatz von sogenannten Spuckschutzhauben durch die Berliner Polizei

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Seit wann setzt die Berliner Polizei sogenannte Spuckschutzhauben ein und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt ihr Einsatz?

Zu 1.:

Seit August 2020 verfügt die Polizei Berlin über die sogenannten Spuckschutzhauben. Der Einsatz der Spuckschutzhaube stellt die Anwendung von unmittelbarem Zwang i. S. d. § 8 Absatz Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) i. V. m. § 12 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) dar. Die Spuckschutzhaube ist als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges (UzWG) eingestuft.

2. Welche Dienstvorschriften oder sonstigen Vorgaben regeln den Einsatz von sogenannten Spuckschutzhauben?

Zu 2.:

Der Einsatz der Spuckschutzhaube ist in den Arbeitshinweisen (AH) über den Einsatz von Spuckschutzhauben geregelt.

3. Welche Aus- und Fortbildungsinhalte bestehen für Polizeidienstkräfte zum Einsatz von sogenannten Spuckschutzhauben und seit wann werden diese vermittelt?

Zu 3.:

Der Einsatz der bei der Polizei Berlin verwendeten Spuckschutzhauben bedarf keiner gesonderten Schulung im Rahmen der Aus- und Fortbildung der Polizei Berlin.

4. Welche Vorgaben bestehen hinsichtlich der maximalen Dauer des Einsatzes einer sogenannten Spuckschutzhaube sowie zu deren unverzüglicher Entfernung?

Zu 4.:

Der Einsatz der Spuckschutzhaube ist auf das zeitlich erforderliche Mindestmaß zu begrenzen. Bei Wegfall der Gefahr von Spuckangriffen und damit eventuell einhergehender Infektionen ist die Spuckschutzhaube umgehend abzunehmen.

5. Wie häufig wurden sogenannte Spuckschutzhauben seit 2019 eingesetzt? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln!)

6. Aus welchen Gründen wurden sogenannte Spuckschutzhauben seit 2019 jeweils eingesetzt? Bitte nach Anlass des Einsatzes (z. B. Spucken, Beißen oder sonstige Angriffe) sowie nach Einsatzkontext (z. B. Transport, Gewahrsam oder sonstige Situationen) und Jahren aufschlüsseln!

Zu 5. und 6.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

7. Wird jeder Einsatz einer sogenannten Spuckschutzhaube dokumentiert? Wenn ja, welche Angaben werden dabei erfasst? Falls nein, in welchen Fällen erfolgt aus welchen Gründen keine Dokumentation?

Zu 7.:

Ja, gemäß der in Frage 2. genannten Arbeitshinweise ist der Einsatz der Spuckschutzhauben zu dokumentieren. Dabei werden folgende Angaben erfasst: Angabe des Grundes des Einsatzes der Spuckschutzhaube, Name der anordnenden Dienstkraft, Dauer des Einsatzes der Spuckschutzhaube.

8. Wie viele

- a) Beschwerden,
- b) Ermittlungsverfahren,
- c) Strafanzeigen,
- d) Disziplinarverfahren

gab es seit 2019 im Zusammenhang mit dem Einsatz von sogenannten Spuckschutzhauben? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln!)

Zu 8.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

9. Ist dem Senat ein Polizeieinsatz am 22. Juni 2026 gegen 20 Uhr im Bereich des Reuterkiezes bekannt, bei dem einer festgenommenen Person eine sogenannte Spuckschutzhaube über den Kopf gezogen und sie anschließend in einem Polizeifahrzeug abtransportiert wurde?

a) Falls ja: Wie stellt sich der Sachverhalt nach Kenntnis des Senats dar, aus welchen Gründen wurde die sogenannte Spuckschutzhaube eingesetzt und wurde der Einsatz entsprechend den geltenden Vorgaben dokumentiert?

b) Wurde im genannten Fall geprüft, ob der Einsatz der sogenannten Spuckschutzhaube recht- und verhältnismäßig war? Falls ja, mit welchem Ergebnis und anhand welcher Umstände wurde dies beurteilt?

Zu 9.:

Der Sachverhalt ist dem Senat von Berlin bekannt.

Gemäß den Informationen der Polizei Berlin wurde diese zu einem Einsatz mit dem Einsatzanlass „randalierende Person“ alarmiert. Während der Sachverhaltsklärung leistete der Tatverdächtige erheblichen Widerstand und es kam zu Spuckangriffen zum Nachteil der eingesetzten Kräfte. Um diese zu unterbinden, wurde die Spuckschutzhaube entsprechend der Regelungslage eingesetzt. Der Einsatz wurde aktenkundig dokumentiert. Der Einsatz der Spuckschutzhaube stellt ein geeignetes und erforderliches Mittel dar, um Dienstkräfte vor Spuckangriffen zu schützen, sofern keine mildereren gleich geeigneten Mittel ersichtlich sind. Dies war in besagtem Sachverhalt gegeben.

Berlin, den 14. Juli 2026

In Vertretung

Franziska Becker

Senatsverwaltung für Inneres und Sport